

Managementplan für das Vogelschutzgebiet

Nördlicher Forst Aura (5723-471)

Teil I Maßnahmen

Herausgeber Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Ringstraße 51, 97753 Karlstadt
Telefon: 09353-7908-0, E-Mail: poststelle@aelf-ka.bayern.de
Internet: www.aelf-ka.bayern.de

Verantwortlich Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Außenstelle Lohr, Am Forsthof 7, 97816 Lohr a. M.
Telefon: 09352-50809-0, E-Mail: poststelle@aelf-ka.bayern.de

Bearbeitung

Koordination und Gesamtbearbeitung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Regionales Natura-2000-Kartiererteam Forst Unterfranken
von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-801057-0, E-Mail: poststelle@aelf-wu.bayern.de

Kartierung und Planerstellung

Büro Christian Fischer

Rothweg 3
96269 Großheirath
Telefon: 09565-615 9826, E-Mail: Chfis@gmx.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.06.2016. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Grundsätze (Präambel)	5
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	6
2 Gebietsbeschreibung	6
2.1 Grundlagen	6
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume	8
2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	8
2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie	9
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	10
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	11
4.1 Bisherige Maßnahmen	11
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	12
4.2.1 Grundplanung	12
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen	12
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten	13
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	21
Anhang	22
Karte 1 Übersicht	22
Karte 2 Bestand und Bewertung	22
Karte 3 Maßnahmen	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte SPA Nördlicher Forst Aura (hellblau) mit Landesgrenze (schwarz).7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand	8
Tab. 2: regelmäßig vorkommende Zugvogelarten und ihr Erhaltungszustand	9
Tab. 3: gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	10
Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch	14
Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Sperlingskauz	15
Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Raufußkauz	16



Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht.....	17
Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht.....	18
Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht.....	19
Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für die Waldschnepfe.....	20
Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den Trauerschnäpper.....	20

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung NATURA 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet 5723-471 Nördlicher Forst Aura stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten der Wälder im nordbayerischen Raum dar.

Die Auswahl und Meldung des Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllIMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben wären.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Das Vogelschutzgebiet Spessart weist einen sehr hohen Waldanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung bei der Managementplanung bei der Bayerischen Forstverwaltung.

Die Forstverwaltung als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Freising (LWF) beauftragte das Büro Christian Fischer mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassung wurde von Christian Fischer durchgeführt. Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern von bayerischer wie auch von hessischer Seite eingebracht.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Wald ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Bereich Forsten) zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- 12.04.2010 Auftakt der Kartierarbeiten in schriftlicher Form
- 17.12.2012 Runder Tisch in Obersinn mit 21 Teilnehmern
- 23.04.2016 Auslegung des Planentwurfs (bis 20.05.2016)
- 01.06.2016 Veröffentlichung des Managementplanes

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) 5723-471 Nördlicher Forst Aura befindet sich im nördlichen Landkreis Main-Spessart an der Landesgrenze zu Hessen und ist eingebettet zwischen den Flusstälern der Jossa im Westen und Norden, der Sinn im Osten und der Aura im Süden. Hier liegt es auf einer Hochfläche der westlichen Rahmenhöhen Unterfrankens und ist naturräumlich dem Sandsteinspessart zuzuordnen, wobei der nahe Sinngrund im Osten bereits die Schwelle zur Rhön bildet.

Das Klima ist ozeanisch geprägt und zeichnet sich durch geringe Jahrestemperaturschwankungen, milde Winter sowie kühle, regenreiche Sommer aus.

Geologisch herrschen Gesteine des triassischen Buntsandsteins mit geringer bis mittlerer Nährstoffausstattung vor. Als bestimmende Böden sind vor allem basenarme Braunerden, Podsol-Braunerden und Pseudogley (Plateaulage) zu nennen.

Das abwechslungsreich reliefierte Gelände mit Hanglagen, frischen Mulden und einer verebneten Dachfläche weist vor allem ein-, teilweise aber auch mehrschichtige Laubaltholzbestände, Misch- und Nadelwälder in teils mosaikartiger Verzahnung mit Dickungen, Stangenhölzern, Feuchtbiotopen und kleineren Waldwiesen auf. Vor allem die Altbestände in den Plateaulagen sind stellenweise von kleineren und größeren Windwurfflächen durchbrochen oder stark aufgelichtet.

Maßnahmen

Einen bedeutenden Anteil an der Gesamtbestockung nehmen alte, bodensaure Buchenwälder und Eichenwälder in Mischung mit Nadelholz ein. Reine Nadelholzforste unter Beteiligung von Fichte, Kiefer, Lärche oder Douglasie sind teils kleinflächig beigemischt, teils sind ausgedehnte Nadelholzreinbestände v. a. jüngerer Ausprägung vorhanden.

Dieser vielfältig strukturierte Bestandsaufbau mit hohem Laubholzanteil bietet anspruchsvollen Vogelarten ein Refugium, deren Vorkommen das Vorhandensein bestimmter Strukturmerkmale, z. B. Totholz- und Höhlenangebot, Alter und Schichtigkeit der Waldbestände anzeigt.

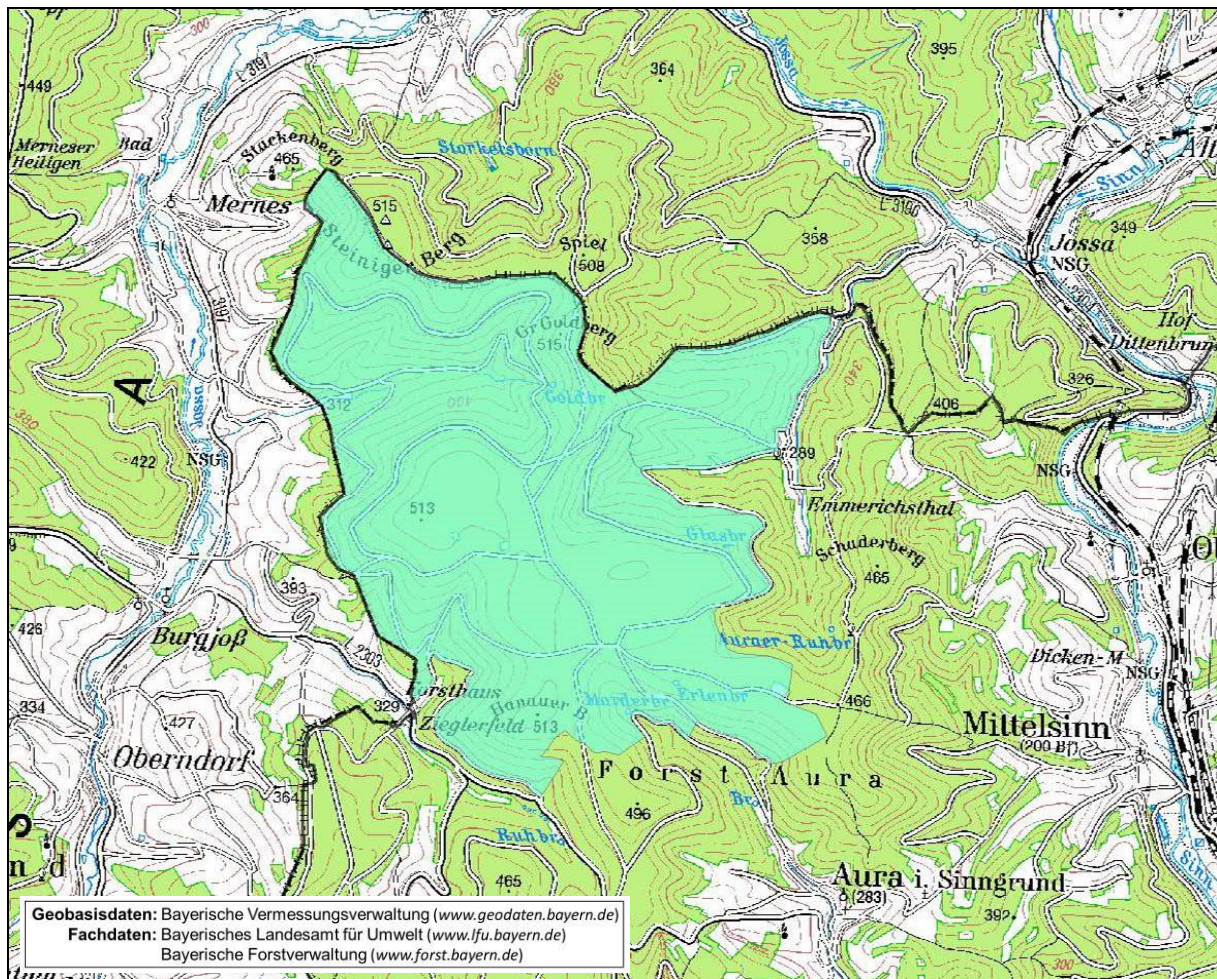


Abb. 1: Übersichtskarte SPA Nördlicher Forst Aura (hellblau) mit Landesgrenze (schwarz)

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SDB genannten und im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gibt folgende Tabelle:

EU-Code	Artname	Bewertung	Wertstufe
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Der Schwarzstorch konnte nicht als Brutvogel im Gebiet nachgewiesen werden. Auch die Revierleiter konnten ein Brutvorkommen nicht bestätigen. Gesamterhaltungszustand C (schlecht).	C mittel - schlecht
A217	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Die Art konnte nur einmal verhört werden, weshalb kein Brutrevier abgegrenzt wurde. Die aggressive Reaktion von Standvogelarten wie z. B. Tannen-, Blau- und Kohlmeisen auf das Abspielen von Sperlingskauzrufen gibt jedoch weitere Hinweise auf ein Vorkommen. Der Gesamterhaltungszustand wird mit C (mittel – schlecht) bewertet.	C mittel - schlecht
A223	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Ein gutes Mäusejahr im Jahr 2010 bewirkte eine rege Balztätigkeit männlicher Raufußkäuze (ca. 8 Brutpaare). Zusammen mit der guten Habitatausstattung ging die Art mit einem Gesamterhaltungszustand von B (gut) in die Bewertung ein.	B gut
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Der Grauspecht kommt in einer Siedlungsdichte von 0,28 Brutpaaren pro 100 ha (ca. 5 Brutpaare) vor. Der Erhaltungszustand kann unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung der Lebensräume mit B (gut) bewertet werden.	B gut
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ein weitverbreiteter Brutvogel im Gebiet (5 – 6 Brutpaare). In den buchenreichen Altbeständen findet er gute Bedingungen für den Bau seiner Höhlen. Gesamterhaltungszustand B (gut).	B gut
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Der Mittelspecht konnte in einer Siedlungsdichte von 0,41 Revieren pro 10 ha nachgewiesen werden (ca. 15 Brutpaare). Der Gesamterhaltungszustand kann mit B (gut) eingestuft werden.	B gut

Tab. 1: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = sehr gut , B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Standarddatenbogen und in der VoGEV genannten Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

EU-Code	Artnamen	Bewertung	Wertstufe
in SDB und VoGEV genannte Arten			
A155	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Die Art ist quantitativ sehr schwer erfassbar. Aufgrund der häufigen Beobachtungen balzfliegender Männchen gleichzeitig an mehreren Standorten und der gut strukturierten Lebensräume wurde der Erhaltungszustand der Art mit B (gut) eingeschätzt.	B gut
A322	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Im Jahr 2010 wurde nur ein Brutpaar in den Probeflächen nachgewiesen. Gesamtbewertung mit C (mittel bis schlecht).	C mittel - schlecht
nicht in SDB und VoGEV genannte Arten			
Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wird nicht bewertet. Es wurde keine Erhaltungsmaßnahmenplanung geplant.			
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Brutverdacht besteht für drei Brutpaare in den Probeflächen.	-
A240	Kleinspecht¹ (<i>Dryobates minor</i>)	Brutverdacht besteht für drei Brutpaare in den Probeflächen.	-
A347	Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	Dohlen sind Baumhöhlenbrüter im Gebiet. Nestlinge konnten in zwei Schwarzspechthöhlen in den Probeflächen nachgewiesen werden. Die Beobachtung von kleinen Dohlenschwärmen im Gebiet lässt weitere Brutvorkommen im Schutzgebiet vermuten.	-

Tab. 2: regelmäßig vorkommende Zugvogelarten und ihr Erhaltungszustand
(A = sehr gut , B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

¹ Der Kleinspecht ist als Standvogel (vgl. BAUER et al. 2005) keine Vogelart gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (betrifft Zugvögel), wird als Charakterart hier jedoch genannt.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im SDB bzw. in der VoGEV genannten signifikanten Schutzgüter (Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie).

Die folgende **gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele²** dient der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Waldausschnitts im nördlichen Spessart mit alten, großflächigen, geschlossenen Buchen- und Eichen-Mischwaldbeständen mit Vorkommen von Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht und anderen Waldvogelarten.	
1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht , Grauspecht und Schwarzspecht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer Buchenwälder und ausreichend unzerschnittener, altholzreicher Laubwälder mit hohem Eichenanteil und naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht).
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Trauerschnäppers und seiner Lebensräume, insbesondere altholzreicher und mehrschichtiger Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Bestand an Höhlenbäumen.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzstorchs und seiner Lebensräume, insbesondere extensiv genutzter Wiesentäler, Waldwiesen und Lichtungen, Quellbereiche, Tümpel und natürlicher Bachläufe als Nahrungsgebiete. Erhalt von Horstbäumen sowie von Überhängen und Altbäumen, mit starken waagrechten Seitenästen als potenzielle Horstgrundlage. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m).
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Waldschnepfe und ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, strukturreicher, lichter und feuchter Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht, Schneisen und Lichtungen. Erhalt von Waldfeuchtgebieten und waldgesäumten Bachläufen.
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Raufußkauz und Sperlingskauz und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, reich gegliederter, nicht oder nur wenig zerschnittener Mischwälder mit groß- und kleinhöhlenreichen, mehrschichtigen bzw. deckungsreichen Altholzbeständen.

Tab. 3: gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

² gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllMBl. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im SPA darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die gesamte Fläche des SPA wird überwiegend forstlich genutzt. Die Bayerischen Staatsforsten AöR sind der größte Waldbesitzer im 1.843 ha großen Vogelschutzgebiet, nur ca. 9 ha entfallen auf Privatwald.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Dauerhafte Markierung von Höhlen- und Biotopbäumen.
- Pflege der Jungbestände erst im Sommer (Juni).
- Förderung von Weichlaubholz (Weide, Vogelbeere, Birke) und seltener Baumarten (z. B. Wildobst, Vogelkirsche).
- Windwürfe werden hoch abgestockt (2 – 3 m).
- Anlegen zahlreicher Feuchtbiotope in den Plateaulagen. Diese Maßnahme wurde im Rahmen der „Besonderen Gemeinwohlleistungen“ vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit 80 % gefördert.
- Wiesenmahd
- Besucherlenkung: In Abstimmung mit dem Spessartbund e. V. wurden markierte Wander- und Radfahrwege ausgewiesen.
- Höhlenbaummarkierung bei Auszeichnung für Holzeinschlag.
- Abt. Grund: Anlage eines Feuchtbiotops Anfang der 1970er Jahre (Renaturierung eines ehem. Fischteichs). Inzwischen verlandet.
- Anreicherung und Markierung von stehendem Totholz und Biotopbäumen.
- Früher wurden zahlreiche Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse aufgehängt und regelmäßig betreut. Dieses Nistkastenprogramm wurde jedoch bereits vor vielen Jahren eingestellt. Verbliebene Nistkästen werden nicht mehr kontrolliert und gereinigt.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung

Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (Maßnahmencode 100) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten.

4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in Kapitel 4.2.3 ff beschrieben. Die Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung laubbaumdominierter Althölzer, insbesondere der Alters- und Zerfallsphase (Maßnahmen 103 und 107)

Alle der im Gebiet kartierten Vogelarten sind auf möglichst großflächige, grenzlinien- und strukturreiche Altholzbestände als wichtiger Bestandteil des Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitats angewiesen. Um die Populationen langfristig erhalten zu können, sollten diese Altbestände in ihrer Struktur und ihren Flächenanteilen erhalten werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorkommen des Mittelspechts kommt insbesondere dem ausreichenden Angebot an grobborkigen Laubbaumarten, hier v. a. der Eiche eine grundlegend existenzielle Bedeutung zu.

- Erhaltung und Anreicherung von Totholz und Biotopbäumen (Maßnahme 103 und 117)

Das Angebot an Totholz und Biotopbäumen ist je nach Menge und Qualität eine der wichtigsten Schlüsselstrukturen und Existenzgrundlagen für die Spechte (Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht). Auch für die Folgenutzer in Spechthöhlen (Sperlings- und Raufußkauz, Trauerschnäpper) wird die Qualität des Brut- und Nahrungshabitats maßgeblich vom Totholz- und Biotopbaumanteil bestimmt. Neben dem liegenden Totholz kommt vor allem dem stehenden Totholz in Menge und Verteilung auf der Fläche eine wichtige Bedeutung zu.

- Höhlenbaumschutz (Maßnahme 814)

Der Erhalt von Höhlenbäumen ist unabdingbar für die langfristige Sicherung aber auch die Ansiedlung von höhlenbrütenden Arten wie Trauerschnäpper, Sperlings- und Raufußkauz. Dabei fungieren nicht nur Spechte als Höhlenlieferanten. Fäulnis, Brüche und Risse lassen ebenso potenziell geeignete Höhlen entstehen, soweit entsprechend disponierte Bäume belassen werden.

- Erhaltung lichter Waldstrukturen (Maßnahme 105)

In der Fläche sollten lichte Waldphasen und offene Bereiche wie z. B. Holzlagerplätze und Wiesen v. a. für den Grauspecht als Nahrungshabitat erhalten werden.

- Ameisenschutz

Ameisen stellen eine wichtige Nahrungsgrundlage für Schwarz- und Grauspecht dar. So sind dies für den Schwarzspecht v. a. die Rossameise (stammfaule Fichten!) und für den Grauspecht größtenteils *Lasius*-Arten (z. B. Schwarze Wegameise, *Lasius niger*) im Sommer und Waldameisen (*Formica*-Arten) im Winter.



- Erhaltung ungestörter Brut- und Jungenaufzuchthabitate (Maßnahme 823 und 824)
Besonders der Schwarzstorch reagiert sehr empfindlich auf Störung im Umfeld seiner Brutstätte. Neben forstlichen Eingriffen sind es auch Störungen durch Wanderer und Radfahrer, die zur Aufgabe des Horststandortes führen können.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgesehen. Die jeweils in Klammern angegebene Maßnahmen-Nummer und der dazugehörige Text stammen aus dem bayernweit einheitlichen Natura2000-Maßnahmenschlüssel für Wälder.

In SDB und VoGEV genannte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch benötigt ruhige, störungsarme und großflächige Wälder mit geeigneten, starkastigen Horstbäumen und einer guten Nahrungsverfügbarkeit z.B. an Feuchtwiesen, Tümpeln, Teichen und Bächen. In idealer Weise befinden sich solche Feuchtbiotope im näheren Horstumfeld. Dies ist v. a. wichtig für die flüggen Jungstörche nach dem Verlassen des Horstes. Die Altvögel hingegen nutzen auch das weitere Umfeld des Bruthabitats und unternehmen weite Nahrungsflüge von bis zu mehr als 20 km.

Die hohe Störanfälligkeit dürfte neben der Ausstattung des Brut- und Nahrungshabitats der bedeutendste zu berücksichtigende Aspekt für eine Wiederherstellung des Bestands im SPA sein.

Die Maßnahmen betreffen die in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellten Flächen:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
813	Geeignete Flächen oder Einzelbäume als Habitate erhalten oder vorbereiten: Sichern nicht genutzter, ungestörter Stillgewässer und Feuchtwiesen im Wald und walddahem Bereich als Nahrungshabitat
824	Hiebsruhe in Kernhabitaten: Störungen in potenziellen Kernhabitaten im Zeitraum vom 01.02. – 15.08. vermeiden.
<i>Im Falle einer Ansiedlung (nicht in Karte dargestellt):</i>	
702	Wege verlegen: zur Besucherlenkung
816	Horstschutzzone ausweisen: Ausweisung einer Horstschutzzone mit Radius = 300 m im Zeitraum vom 01.02. – 31.08.; ganzjährig mit Radius = 100 m Erhaltung des Horstbaumes bis zu dessen Zerfall und Schutz des Horstumfeldes.
823	Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Störungen innerhalb der Horstschutzzone im Zeitraum vom 01.02. – 31.08. vermeiden.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ● Extensive Grünlandnutzung in den Mohrenbachswiesen ● Förderung geeigneter Horstbäume (starkastig, waagrechte Äste, großkronig) in den Altbeständen ab 100 J. (vorzugweise Buche, Eiche) ● Zurücknahme der Fichten entlang des Wasserlaufs, der von der Goldberg-Quelle kommend die Mohrenbachswiesen durchzieht. Förderung von Weichlaubholz und Schwarzerle ● Renaturierung von Quellaustritten lt. Maßnahmenkatalog des Aktionsprogramms „Quellschutz im Staatswald“ 	

Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch

A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Der Sperlingskauz brüdet in Höhlen ab Buntspechtgröße und benötigt deshalb totholz- und biotopbaumreiche Altholzbestände als Bruthabitat. Im Höhlenbaumumfeld müssen deckungsreiche Strukturen vorhanden sein, weshalb mehrschichtige Altholzbestände bevorzugt werden. Vor allem in Laubaltholzbeständen sind eingestreute Dickungen und Stangenhölzer immergrüner Nadelbaumarten (Fichte, Kiefer) sowohl innerhalb der Laubaltholzbestände als auch außerhalb in den angrenzenden Beständen als günstig zu beurteilen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Altbestände (ab 100 Jahren) des Gesamtgebiets:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
113	Mehrschichtige, ungleichaltrige Bestände schaffen: im Nadelaltholz
813	Geeignete Flächen oder Einzelbäume als Habitate erhalten oder vorbereiten: Erhaltung von Altbeständen ab 100 J. mit Höhlenbäumen und deckungsreichen Strukturen im Umfeld bekannter Höhlen
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen
823	Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Vermeidung von Störungen in der Zeit von März bis Juli im Umfeld (Radius = ca. eine Baumlänge) besetzter Höhlenbäume
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Markierung von Höhlen- und Biotopbäumen ● Einzelbaumnutzung

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Sperlingskauz

A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz siedelt hauptsächlich in strukturierten Nadelwäldern mit einem ausreichenden Bruthöhlenangebot (Schwarzspechthöhlen), deckungsreichen Tageseinständen (z. B. Nadelstangenhölzer) und offenen, unterholzfreien Jagdflächen. Der Raufußkauz nutzt im SPA auch reine, unterholzreiche Laubaltholzbestände mit Schwarzspechthöhlen als Bruthabitat, wobei dann Stangenhölzer oder Dickungen aus Nadelholz (Fichte, Kiefer) meist in der Nähe sind.

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf Buchenaltbestände ab 100 J. des Gesamtgebiets:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung deckungsreicher Strukturen im Umfeld von Höhlenbäumen
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen
823	Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Vermeidung von Störungen in der Zeit von März bis Juli im Umfeld (Radius = ca. eine Baumlänge) besetzter Schwarzspecht-Höhlenbäume im Gesamtgebiet
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Markierung von Höhlen- und Biotopbäumen

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Raufußkauz

A234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht besiedelt grenzlinienreiche, horizontal wie vertikal reich strukturierte alte und lichte Wälder mit einem hohen Angebot an stehendem wie liegendem Totholz. Potenzielle Habitate sind u. a. Buchen- und Buchenmischwälder sowie Eichen-Buchen-Wälder. Ameisen stellen einen wichtigen Nahrungsbestandteil dar.

Die ersten drei Maßnahmen betreffen schwerpunktmäßig die in der Erhaltungsmaßnahmen-Karte gekennzeichneten Bestände, während die letztgenannte Maßnahme für alle Laubholzbestände ab Alter 100 Jahre im Gesamtgebiet zu berücksichtigen ist.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten
105	Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten
117	Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen
823	Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Vermeidung von Störungen in der Zeit von März bis Ende Juni im Umfeld (Radius ca. eine Baumlänge) besetzter Höhlenbäume
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von sonnigen Lichtungen, Lücken und Sukzessionsflächen (Bestandslücken < 0,1 ha der natürlichen Sukzession überlassen) ● Sichern eines hohen Grenzlinienanteils durch starken Wechsel von Beständen unterschiedlichen Alters, Erhalt eines kleinflächigen Bestandsmosaiks und Vermeidung von großen, einheitlichen Altersklassenwaldkomplexen ● Erhaltung des halboffenen Charakters im Bereich der Stillgewässer ● Markierung von Biotop- und Höhlenbäumen

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte, zusammenhängende Wälder mit großen Altholzbeständen als Lebensraum. An einen bestimmten Waldtyp ist er nicht gebunden. Dennoch werden Bruthöhlen vor allem in langeschaftigen, astfreien Alt-Buchen mit einem BHD von mindestens 40 cm oder auch in Kiefern angelegt.

Stehendes und liegendes Totholz sowie ein reiches Ameisenvorkommen (v. a. Rossameise in stammfaulen Fichten) spielen eine wichtige Rolle in der Ernährung.

Die Maßnahmen Nr. 1 bis 3 betreffen die in der Erhaltungsmaßnahmenkarte gesondert gekennzeichneten Teilbereiche (Schwerpunkt buchendominierte Bestände ab 100 J.) während sich alle übrigen Maßnahmen auf das Gesamtgebiet beziehen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhaltung von biotopbaumreichen Bestände (siehe Karte 3 im Anhang)
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen und Buchen-Altbaumbeständen mit Höhlenkonzentrationen im Gesamtgebiet
823	Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Vermeidung von Störungen in der Zeit von März bis Juli im Umfeld (Radius = ca. eine Baumlänge) besetzter Höhlenbäume im Gesamtgebiet
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Markierung von Höhlen- und Biotopbäumen ● Schaffung von 3 bis 5 m hohen Hochstümpfe (stehende, faule Stümpfe belassen oder entsprechende Bäume in 3-4 m Höhe vom Harvester abtrennen lassen) ● Erhaltung von Bäumen mit Rossameisennestern

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der Mittelspecht ist als „Stocherspecht“ auf das Angebot alter, grobborkiger Laubbaumbestände mit hohem Biotopbaumanteil angewiesen. Da die Nahrungssuche überwiegend nahe der Rindenoberfläche erfolgt, kann er dauerhaft nur in stammzahlreichen bzw. großkronigen und kronentotholzreichen Laubbaumbeständen überleben.

Bevorzugt werden überwiegend alte Eichenbestände sowie Au- und Bruchwälder. Er kommt aber auch in reifen Buchenbeständen der Alters- und Zerfallsphase mit grobrissiger Rindenstruktur ab einem Alter von etwa 200 Jahren vor.

Die Maßnahmen 102-117 beziehen sich auf die Teilbereiche des potenziellen Habitats (Eichenbestände ab 100 J.). Maßnahme 823 gilt für zwei besonders wertvolle Teilbereiche während die letzten beiden Maßnahmen (814+824) das gesamte SPA betreffen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Anteile grobborkiger Laubbaumarten
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten
107	Bedeutende Einzelbäume im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung markanter Alteichen (ab BHD 40 cm) außerhalb der Suchraumkulisse im Gesamtgebiet, insbesondere auch Begünstigung von Eichen-Überhältern in Dickungs- und Stangenholzkomplexen und „eingewachsenen“ Alteichen (einzeln oder gruppenweise) in älteren Nadelholz- und Laubholzbeständen
117	Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen
823	Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Vermeidung von Störungen in der Zeit von März bis Ende Juni im Umfeld (Radius = ca. eine Baumlänge) besetzter Höhlenbäume
824	Hiebsruhe in Kernhabitaten: Störungen im Kernhabitat in der Zeit von März bis Ende Juni vermeiden
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Erhöhung des Biotopbaumanteils auch außerhalb des aktuellen potenziellen Habitats des Mittelspechts (Auswahl und Belassen von 6 – 10 Biotopbäumen pro ha (Mindest-BHD 40 cm) in den Buchenbeständen > 100 J. außerhalb des potenziellen Habitats ● Markierung von Biotop- und Höhlenbäumen im Zuge der Hiebsvorbereitung

Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht

In SDB und VoGEV genannte Arten gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

A155 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe besiedelt reich gegliederte, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit Strauch- und Krautvegetation. Die Nester werden gerne an Randzonen (z. B. Bestandsränder) angelegt. Das Vorkommen weicher Humusformen mit reichem Regenwurmorkommen kann für die Bestandsdichte der Waldschnepfe entscheidend sein.

Die nachstehend genannten Maßnahmen beziehen sich auf das Gesamtgebiet.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: altholzreiche Laub- und Mischwälder, horizontal wie vertikal gegliedert, mit lichten Strukturen, die Kraut- und Strauchschicht begünstigen sowie Erhalt weicher Humusformen durch standortgerechte Vegetation
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ● Störung an Randzonen, pot. Neststandorte (Bestandsränder, Nähe zu offenen Flächen, v a. an frischen – feuchten Standorten) im Zeitraum März bis Juli vermeiden ● Erhaltung grenzlinienreicher Strukturen 	

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für die Waldschnepfe

A322 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Der Trauerschnäpper ist eine Brutvogelart lichter, alter und unterholzarmer Laub-, Misch- und Nadelwälder. Das Angebot an geeigneten Höhlen (Klein-, Bunt-, Mittelspechthöhlen und Faulhöhlen) in ausreichender Zahl bestimmt ganz wesentlich die Besiedlung eines Gebiets.

Die Maßnahme 103 betrifft die in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellten Flächen mit Schwerpunkt in den lichterem, unterholzärmeren Laubaltholzbeständen ab 100 Jahren. Die Maßnahme 814 gilt für Höhlenbäume im Gesamtgebiet.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhalt höhlenbaumreicher Altbestände
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ● Markierung von Höhlen- und Biotopbäumen 	

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den Trauerschnäpper

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU am 12.07.2006 durch die Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (kurz: VoGEV) rechtsverbindlich festgelegt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach Nr. 5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelten auf ganzer Fläche die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin. Besonders zu beachten sind z. B. die Vorgaben des § 30 BNatSchG (wonach z. B. Quellbereiche, Magerrasen, natürliche Fließgewässer, Trockenwälder und wärmeliebende Säume nicht beeinträchtigt werden dürfen).

Die wichtigsten sich hieraus ergebenden Einschränkungen sind:

- Verbot jeglicher forstwirtschaftlichen Nutzung (da Naturwaldreservat)
- Betretungsverbot außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege
- Verbot der Störung oder nachteiligen Veränderung der Biotope von Tieren und Pflanzen

Gemäß Art. 2 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA) (Privatwald), Extensive Bewirtschaftung Grünland, keine Düngung und Ausbringung Pestizide
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (nur P-Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf der Privatwaldflächen
- Ausweisung Wildschutzgebiet (Waldschnefpe)

Die Ausweisung des SPA als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist derzeit nicht vorgesehen und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Waldbesitzern als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.



Anhang³

Karte 1 Übersicht

Karte 2 Bestand und Bewertung

Karte 3 Maßnahmen

³ Die bei Kartierung und Kartenerstellung zugrunde gelegte Gebietsabgrenzung nach VoGEV vom 12.07.2006 entspricht der inzwischen mit BayNat2000V vom 26.03.2016 festgelegten Feinabgrenzung.